



Satzung

über Sondernutzungsgebühren

in der Fassung vom 08.Juli.2003

Inhalt

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührenschildner	3
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 5	Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung	3
§ 6	Gebührenerstattung	4
§ 7	Stundung, Herabsetzung und Erlass	4
§ 8	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	4
Anlage:	Gebührentarif	5

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 08. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 9 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 bis 100,- € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er selbst den Antrag nicht stellt,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldnerinnen und -schuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum Schluss des ersten Quartals.
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

**§ 6
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gebührenschuldnerin oder vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

**§ 7
Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Lingen (Ems) Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 NKAG und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

**§ 8
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lingen (Ems) vom 25.09.2002 außer Kraft.
- (2) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, entsteht die Gebührenschuld nach dem anliegenden Gebührentarif mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, sind anzurechnen.

Lingen (Ems), 08.07.2003

Stadt Lingen (Ems)

(L. S.)

gez. Pott
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Emsland Nr. 14 vom 31.07.03.

Anlage

Gebührentarif

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung vom 09.02.2005 folgende Änderung des Gebührentarifs der Satzung über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

	Art der Sondernutzung	Gebühr je Jahr/Monat/ Woche/Tag (jeweils angefangen)	Mindest- gebühr
1.	Feste Verkaufsstände pro angefangenem m ²	10,00 €/Monat 1,00 €/Tag	25,00 € 10,00 €
2. a)	mobile Verkaufswagen oder –stände aller Art bis zu einer Größe von 6 m ² - in der Fußgängerzone - im sonstigen Stadtgebiet	20,00 €/Tag 10,00 €/Tag	- -
b)	6 m ² bis 12 m ² beanspruchte Fläche - in der Fußgängerzone - im sonstigen Stadtbereich	30,00 €/Tag 20,00 €/Tag	- -
c)	12 m ² bis max. 18 m ² beanspruchte Fläche - in der Fußgängerzone - im sonstigen Stadtbereich	40,00 €/Tag 30,00 €/Tag	- -
3.	Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken – Außengastronomie - pro angefangenem m ²	1,50 €/Monat 0,50 €/Tag	15,00 € 10,00 €
4.	Automaten, Auslage- und Schaukästen sowie Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro angefangenem m ²	15,00 €/Jahr	25,00 €
5.	gewerbliche Schaustellungseinrichtungen pro angefangenem m ²	2,50 €/Monat 0,50 €/Tag	25,00 € 10,00 €
6.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen, Containern und Geräten mit oder ohne Bauzaun pro angefangenem m ² beanspruchte Straßenfläche	1,00 €/Woche	15,00 €
7.	Lagerung von Gegenständen aller Art über 24 Stunden pro angefangenem m ²	1,00 €/Tag	15,00 €
8.	Abstellen von Wohnwagen über 24 Stunden	50,00 €/Monat 10,00 €/Tag	- -

9.	Warenauslagen je m ² beanspruchte Straßenfläche	2,50 €/Monat 0,50 €/Tag	25,00 € 10,00 €
10.	Anbringung von mobilen Werbeträgern (Plakate, Bockständer, Reiter etc.) im öffentlichen Straßenraum		
a)	Veranstaltungsplakate zu gewerblichen Zwecken je 30 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 größer als DIN A 0 pro Stelltafel	50,00 €/Woche 10,00 €/Woche	- -
b)	Veranstaltungsplakate zu nicht gewerblichen Zwecken je 30 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 größer als DIN A 0 pro Stelltafel Ausnahme: Veranstaltungsplakate / Stelltafel für gemeinnützige, mildtätige Zwecke	10,00 €/Woche 5,00 €/Woche gebührenfrei	- - -
c)	Bockständer, Reiter etc.	1 Stck 2 Stck 3 Stck	gebührenfrei 70,- €/Monat 190,- €/Monat
d)	Banner (§ 5 Abs. 3 SoNoSa) für die ersten drei Wochen ab der vierten Woche		gebührenfrei 50,00 €/Woche

Dieser Gebührentarif tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.*)

Lingen, 10.02.2005

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Pott
Oberbürgermeister

*) Der Gebührentarif wurde im Amtsblatt vom Landkreis Emsland Nr. 4/2005 vom 28.02.2005 veröffentlicht und ist damit ab dem 01.03.2005 in Kraft.